

**Deputation für Umwelt, Bau,  
Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)**

**Vorlage Nr. 19/473 (L)**

**Deputationsvorlage  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)  
am 23.08.2018**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt  
und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“**

**A. Sachdarstellung**

Anlass dieser Gesetzgebung ist die neue datenschutzrechtliche Rechtslage seit dem 25. Mai 2018, ab dem die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt

Da das bisherige Bremische Datenschutzgesetz mit Inkrafttreten des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung aufgehoben wurde, laufen die geltenden Verweisungsregelungen in den Fachgesetzen, die noch auf das seit dem 25. Mai 2018 außer Kraft getretene Bremische Datenschutzgesetz verweisen, ins Leere. Die Verweise in den Fachgesetzen sind daher an das neue Datenschutzrecht anzupassen. Auch werden einige Fachgesetze terminologisch an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist vorrangig unmittelbar anwendbar, soweit die Fachgesetze in EU-konformer Weise keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten treffen.

Gleichzeitig wird an den geltenden fachgesetzlichen Regelungen zur Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit e) DS-GVO festgehalten, da diese in legitimer Weise die in der vorgenannten EU-Norm enthaltene Verarbeitungsbefugnis konkretisieren.

Der vorliegende Entwurf eines „**Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung**“ nebst Begründung dient der Anpassung von Fachgesetzen aus dem Bereich SUBV an das neue EU-Datenschutzrecht:

Die entsprechend anzupassenden Gesetze sind aus dem Bereich

- Naturschutzrecht (Artikel 1),
- Ingenieur- und Architektenrecht (Artikel 2 und 3) sowie aus dem Bereich
- Vermessungs- und Katasterrecht (Artikel 4).
- Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## **B. Alternativen**

Keine.

## **C. Abstimmung**

Der Entwurf des Gesetzes nebst Begründung ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bremische Ingenieur- und Architektenkammer wurden ebenfalls beteiligt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs des Gesetzes beim Senator für Justiz und Verfassung wurde eingeleitet.

## **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

Da die überwiegend nur redaktionellen Anpassungen von Verweisungsnormen des Fachrechts auf das neue Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung und die terminologischen Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung keine Veränderungen von Aufgaben und Befugnissen beinhalten, hat die Gesetzesänderung keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Auch ist der vorliegende Gesetzentwurf genderneutral, Frauen und Männer sind also von der Gesetzesänderung gleichermaßen betroffen.

## **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt dem Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ zu und bittet um Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

Anlagen:

- Senatsvorlage nebst
- Mitteilung des Senats mit den Anlagen Gesetzestext und Begründung

**Vorlage**  
**für die Sitzung des Senats**  
**am 04. September 2018**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“**

**A. Problem**

Anlass dieser Gesetzgebung ist die neue datenschutzrechtliche Rechtslage seit dem 25. Mai 2018, ab dem die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt

Da das bisherige Bremische Datenschutzgesetz mit Inkrafttreten des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung aufgehoben wurde, laufen die geltenden Verweisungsregelungen in den Fachgesetzen, die noch auf das seit dem 25. Mai 2018 außer Kraft getretene Bremische Datenschutzgesetz verweisen, ins Leere. Die Verweise in den Fachgesetzen sind daher an das neue Datenschutzrecht anzupassen. Auch werden einige Fachgesetze terminologisch an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist vorrangig unmittelbar anwendbar, soweit die Fachgesetze in EU-konformer Weise keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten treffen.

Gleichzeitig wird an den geltenden fachgesetzlichen Regelungen zur Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit e) DS-GVO festgehalten, da diese in legitimer Weise die in der vorgenannten EU-Norm enthaltene Verarbeitungsbefugnis konkretisieren.

**B. Lösung**

Der vorliegende Entwurf eines „**Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung**“ nebst Begründung dient der Anpassung von Fachgesetzen aus dem Bereich SUBV an das neue EU-Datenschutzrecht:

Die entsprechend anzupassenden Gesetze sind aus dem Bereich

- Naturschutzrecht (Artikel 1),
- Ingenieur- und Architektenrecht (Artikel 2 und 3) sowie aus dem Bereich
- Vermessungs- und Katasterrecht (Artikel 4).
- Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Abstimmung**

Der Entwurf des Gesetzes wurde von dem Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Der Gesetzestext nebst Begründung sowie diese Senatsvorlage nebst Mitteilung wurden mit der Senatskanzlei, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bremische Ingenieur- und Architektenkammer wurden ebenfalls beteiligt.

### **E. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

Da die überwiegend nur redaktionellen Anpassungen von Verweisungsnormen des Fachrechts auf das neue Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung keine Veränderungen von Aufgaben und Befugnissen beinhalten, hat die Gesetzesänderung keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Auch ist der vorliegende Gesetzentwurf genderneutral, Frauen und Männer sind also von der Gesetzesänderung gleichermaßen betroffen.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem BremIFG steht bei einer Schwärzung der personenbezogenen Daten nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 17.08.2018 den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ sowie die Mitteilung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

Mitteilung des Senats nebst  
Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ und  
Gesetzesbegründung

## **Anlage zur Senatsvorlage**

# **Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**

vom 04.09.2018 (Stand: nach Ressortabstimmung, 10.8.2018)

## **Entwurf eines Anpassungsgesetzes von Fachgesetzen aus dem Bereich Umwelt und Bau an das neue Datenschutzrecht**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (Land) hat dem Gesetzentwurf am 23.08.2018 zugestimmt.

Der beigefügte Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ dient der Anpassung von fachgesetzlichen Regelungen an die neue Rechtslage im Datenschutzrecht seit dem 25. Mai 2018, dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Gleichzeitig ist das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Das bis dahin geltende Bremische Datenschutzgesetz wurde aufgehoben.

Verweise in Fachgesetzen, die auf das seit dem 25. Mai 2018 außer Kraft getretene Bremische Datenschutzgesetz verweisen, sind daher redaktionell an das neue Datenschutzrecht anzupassen. Auch werden einige Fachgesetze terminologisch an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist vorrangig unmittelbar anwendbar, soweit die Fachgesetze in EU-konformer Weise keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten treffen.

Gleichzeitig wird an den geltenden fachgesetzlichen Regelungen zur Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit e) DS-GVO festgehalten, da diese in legitimer Weise die in der vorgenannten EU-Norm enthaltene Verarbeitungsbefugnis konkretisieren.

Die entsprechend anzupassenden Fachgesetze sind in einem Artikel-Gesetz zusammengefasst und enthalten die Regelungsbereiche

- Naturschutzrecht (Artikel 1),
- Ingenieur- und Architektenrecht (Artikel 2 und 3) sowie
- Vermessungs- und Katasterrecht (Artikel 4).
- Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

## Gesetzestext

# **Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung**

**Vom xx.Monat 2018**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes**

§ 37 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 700-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.11.2017 (Brem.GBl. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „erheben und speichern“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, sind die Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung und sonstige datenschutzrechtliche Regelungen, die diesem Gesetz oder dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgehen, bleiben unberührt.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Das Bremische Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. 2003, 67), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und

zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), die durch die Verordnung 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 23 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 8 wird das Wort „Sperrungen“ durch die Wörter „Einschränkungen der Verarbeitung“ ersetzt.
3. In § 23 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt
4. § 23 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit der Löschung einer Eintragung nach § 8, § 10 Absatz 4 oder 6, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 13 Absatz 6 Satz 5, § 13a Absatz 3, § 13a Absatz 4 oder § 15 Abs. 4 Satz 2 ist zugleich die Verarbeitung sämtlicher bei der Ingenieurkammer über die betroffene Person gespeicherter Daten einzuschränken. Die Verarbeitung von Angaben über Rügen nach § 27 und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren ist in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

5. In § 23 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „zu sperren“ durch die Wörter „für die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

6. In § 23 Absatz 9 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung “ ersetzt.

7. In § 23 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, sind die Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung und sonstige datenschutzrechtliche Regelungen, die diesem Gesetz oder dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgehen, bleiben unberührt.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. 2003, 53 -714-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), die durch die Verordnung 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Ziffer 8 wird das Wort „Sperrungen“ durch die Wörter „Einschränkungen der Verarbeitung“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit der Löschung einer Eintragung nach Absatz 6 sind zugleich die Verarbeitung sämtlicher bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherter Daten einzuschränken. Die Verarbeitung von Angaben über Rügen des Vorstandes und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren ist in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“
4. In § 7 Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „zu sperren“ durch die Wörter „für die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.



5. In § 7 Abs. 10 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Datenschutzgrund-Verordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

6. In § 7 wird nach Absatz 10 folgender Absatz 11 anfügt:

„Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, sind die Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung und sonstige datenschutzrechtliche Regelungen, die diesem Gesetz oder dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgehen, bleiben unberührt.“

#### **Artikel 4**

### **Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**

Das Bremische Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. 1990, 313 – 64-a-1), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 5. Juli 2011 und 13. Dezember 2011 (Brem.GBl. 2012, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Wörter „des § 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „von Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „persönliche“ durch das Wort „personenbezogene“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.
4. § 10 Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
„(5) Die jeweiligen Empfänger der Daten sind verpflichtet, diese nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies gestattet.“

5. § 10 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Abruf im automatisierten Verfahren gelten die Anforderungen des § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung. Abrufberechtigte Stellen sind dabei öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 sowie nicht-öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.“

6. Dem § 10 Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu erteilen“ ein Komma angefügt sowie die Wörter „soweit sich bei der Beantragung von Kopien aus Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung nicht etwas anderes ergibt“.

7. In § 10 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, sind die Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung und sonstige datenschutzrechtliche Regelungen, die diesem Gesetz oder dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgehen, bleiben unberührt.“

8. In § 10 Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa“ durch die Wörter „Der für das amtliche Vermessungswesen zuständige Senator“ ersetzt.

## **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ dient der Anpassung fachgesetzlicher Regelungen auf Grund des seit dem 25. Mai 2018 geltenden neuen Datenschutzrechts auf europäischer Ebene.

Anlass der vorliegenden Gesetzgebung ist die redaktionelle Anpassung fachgesetzlicher Verweisungsnomen im Bereich Umwelt und Bau, deren datenverarbeitende Regelungen derzeit noch auf das Bremische Datenschutzgesetz verweisen. Da das Bremische Datenschutzgesetz am 25. Mai 2018 außer Kraft getreten und gleichzeitig das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten ist, sind diese fachrechtlichen Regelungen zur Datenverarbeitung redaktionell anzupassen. Auch werden einige Fachgesetze terminologisch an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist vorrangig unmittelbar anwendbar, soweit die Fachgesetze in EU-konformer Weise keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten treffen.

Gleichzeitig wird an den geltenden fachgesetzlichen Regelungen zur Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit e) DS-GVO festgehalten, da diese in legitimer Weise die in der vorgenannten EU-Norm enthaltene Verarbeitungsbefugnis konkretisieren.

In einem Artikel-Gesetz werden in einem Rechtsetzungsakt mehrere Gesetze mit entsprechenden Verweisungsnormen sowie den notwendigen terminologischen Änderungen EU-konform angepasst.

Die entsprechend anzupassenden Gesetze sind aus dem Bereich Naturschutzrecht (Artikel 1), Ingenieur- und Architektenrecht (Artikel 2 und 3) sowie aus dem Bereich Vermessungs- und Katasterrecht (Artikel 4). Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## **B. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Vorschriften:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes)**

Zu Ziffer 1:

Der bisherige Absatz 1 wurde aufgehoben. Mit den notwendigen Änderungen findet er sich im neu angefügten Absatz 5 wieder.

Zu Ziffer 2:

Zum Umfang der Datenverarbeitung wurde in EU-konformer Weise der Begriff der „Verarbeitung“ aus Artikel 4 Nr. 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung übernommen.

Zu Ziffer 3:

Der neu angefügte Absatz 5 regelt in seinem Satz 1 die im Verhältnis zu dem EU-konformen bereichsspezifischen Datenschutzrecht des § 37 Bremisches Naturschutzgesetz nur subsidiär anzuwendenden allgemeinen Daten verarbeitenden Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, da im Anwendungsbereich des BremNatG die besonderen datenverarbeitenden Regelungen der Absätze 2 bis 4 des § 37 BremNatG vorrangig anwendbar sind.

In Absatz 5 Satz 2 ist klarstellend geregelt, dass die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie sonstiges Fachrecht mit datenverarbeitenden Regelungen, die dem BremNatG oder dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgehen, unberührt bleiben.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes)**

Zu Ziffer 1:

Da der Verweis im bisherigen § 6 b Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes auf eine EU-Richtlinie Bezug nahm, die durch die EU-Datenschutzgrundverordnung aufgehoben wurde (vgl. Art. 94), war der Verweis anzupassen ((vgl. Art. 94 DS-GVO), Dagegen bleibt der Verweis auf die Richtlinie 2002/58/EG unverändert, da die Datenschutz-Grundverordnung diese Richtlinie gemäß Art. 95 DS-GVO unverändert lässt: Die DS-GVO erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

Zu den Ziffern 2, 4 und 5:

Die im Gesetzestext erfolgten Änderungsbefehle der Ziffern 2 sowie 4 und 5 – Ersatz des Begriffs des „Sperrens“ in § 23 des Bremischen Ingenieurgesetzes durch den Begriff „Einschränkung der Verarbeitung“ - ist nach der neuen Datenschutzrechtslage notwendig, da die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Bremische Ausführungsgesetz den Begriff des „Sperrens“ nicht mehr kennen, sondern von „Einschränkungen der Verarbeitung“ sprechen. Artikel 4 Nr. 3 EU-DSGVO definiert

„Einschränkung der Verarbeitung“ wie folgt: Die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken“.

Zu Ziffer 3:

In Ziffer 3 erfolgte eine terminologische Anpassung des § 23 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes

Zu Ziffer 6:

In Ziffer 6 wurde eine redaktionelle Anpassung der Verweisungsnorm des § 23 Abs. 9 des Bremischen Ingenieurgesetzes auf das seit dem 25. Mai 2018 in Kraft getretene Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie eine Verweisung auf die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen, da das Bremische Ausführungsgesetz nur ergänzende Spezifizierungen zur Datenschutz-Grundverordnung enthält. Es handelt sich um eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Zu Ziffer 7

Der in § 23 Bremisches Ingenieurgesetz neu eingefügte Absatz 10 regelt im ersten Satz die im Verhältnis zu dem EU-konformen bereichsspezifischen Datenschutzrecht des § 23 nur subsidiär anzuwendenden allgemeinen datenverarbeitenden Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, da im Anwendungsbereich des Bremischen Ingenieurgesetzes die besonderen datenverarbeitenden Anforderungen der Absätze 1 bis 9 des § 23 Bremisches Ingenieurgesetz vorrangig anwendbar sind.

In dem neuen Satz 3 des § 23 Absatz 10 Bremisches Ingenieurgesetz ist klarstellend geregelt, dass die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie sonstiges Fachrecht mit datenverarbeitenden Regelungen, die dem Bremischen Ingenieurgesetz oder dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgehen, unberührt bleiben.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Architektengesetzes)**

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1 nimmt redaktionell das am 25. Mai 2018 außer Kraft getretene EU-Richtlinienrecht der RL 95/46/EG aus dem Normtext des § 3 b Abs. 1 Satz 4 des Bremischen Architektengesetzes und ersetzt dieses durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die die vorgenannte Richtlinie aufhebt und sie als unmittelbar geltendes EU-Verordnungsrecht ersetzt.

Zu den Ziffern 2 bis 4:

Die im Gesetzestext erfolgten Änderungsbefehle der Ziffern 2 bis 4 – Ersatz des Begriffs des „Sperrens“ durch den Begriff „Einschränkung der Verarbeitung“ - ist nach der neuen Datenschutzrechtsslage notwendig, da die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie das Bremische Ausführungsgesetz den Begriff des „Sperrens“ nicht mehr kennen, sondern von „Einschränkungen der Verarbeitung“ sprechen. Artikel 4 Nr. 3 EU-DSGVO definiert „Einschränkung der Verarbeitung“ wie folgt: Die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken“.

Zu Ziffer 5:

Mit der über Ziffer 5 bewirkten redaktionellen Anpassung der Verweisungsnorm des § 7 Absatz 10 Bremisches Architektengesetz erfolgt nunmehr der Verweis auf das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung; da das BremDSGVOAG nur ergänzende Spezifizierungen zur Datenschutz-Grundverordnung enthält, wurde in der Neufassung der Verweisungsnorm auch der Verweis auf die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung aufgenommen. Auch hier handelt sich um eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Zu Ziffer 6:

Der in § 7 des Bremischen Architektengesetzes neu eingefügte Absatz 10 regelt im ersten Satz die im Verhältnis zu dem EU-konformen bereichsspezifischen Datenschutzrecht des § 7 nur subsidiär anzuwendenden allgemeinen datenverarbeitenden Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, da im Anwendungsbereich des Bremischen Architektengesetzes die besonderen datenverarbeitenden Anforderungen der Absätze 1 bis 9 des § 7 Bremisches Architektengesetz vorrangig anwendbar sind. In dem neuen Satz 3 des § 7 Absatz 10 Bremisches Architektengesetz ist klarstellend geregelt, dass die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie sonstiges Fachrecht mit datenverarbeitenden Regelungen, die dem Bremischen Ingenieurgesetz oder dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgehen, unberührt bleiben.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Vermessungs- und Katastergesetzes)**

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1 passt ebenfalls den § 8 des Bremischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster redaktionell an und verweist nunmehr auf Artikel 4 Ziffer 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, da in der unmittelbar geltenden EU-Verordnung der Begriff der personenbezogenen Daten definiert ist. Das Bremische Ausführungsgesetz trifft dazu wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots keine (wiederholende) Begriffsbestimmung.

Zu Ziffer 2:

§ 9 Absatz 2 des Bremischen Vermessungs- und Katastergesetzes wird terminologisch an Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrund-Verordnung angepasst.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 bewirkt in § 10 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Vermessungs- und Katastergesetzes eine terminologische Anpassung an Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Ziffer 4:

Die in Ziffer 4 bewirkte Neufassung des § 10 Absatz 5 Sätze 1 und 2 trägt der EU-Datenschutz-Grundverordnung insoweit Rechnung, als der Begriff „nutzen“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt wird, da das „Verarbeiten“ alle Tätigkeiten umfasst, auch die Nutzung bzw. Verwendung (vgl. Artikel 4 Nummer 2 Datenschutz-Grundverordnung). Satz 2 bezieht sich auf eine Übermittlung zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen der Empfänger die Daten erhalten hat. Damit ist gewährleistet, dass der Empfänger solche Daten beispielsweise an Architekten oder

Bauunternehmen weitergeben oder vor Gericht verwenden darf, da die Übermittlung dieser Daten von der zulässigen Datenverarbeitung und legitimen Zweckbindung umfasst ist.

Zu Ziffer 5:

Ziffer 5 trägt in § 10 Abs. 6 Satz 1 dem neu geregelten automatisierten Abrufverfahren in § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung Rechnung. Dabei ist klarstellend zu beachten, dass die Verantwortung für die Verarbeitung der Daten aus dem Liegenschaftskataster und damit die Verwaltung des Datenbestandes allein in der Verantwortung der Katasterbehörde liegt. Demnach handelt es sich bei dem Abruf um ein Abrufverfahren im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Var. 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrund-Verordnung. Da also nur ein Abrufverfahren und damit kein gemeinsames Verfahren vorliegt hat dies zur Folge, dass eine Vereinbarung nach Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung hier nicht einschlägig ist. Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass nur datenverarbeitende öffentliche Stellen sowie nicht-öffentliche Stellen des Privatrechts, die im Wege der Beleihung hoheitliche Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz übertragen bekommen haben, zum Abruf in einem automatisierten Abrufverfahren berechtigt sind. Die Verordnungsermächtigung in § 23 Satz 1 Ziffer 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster bleibt von dieser Änderung unberührt.

Zu Ziffer 6:

Ziffer 6 trägt der neuen Datenschutzrechtslage Rechnung mit der Maßgabe, dass Ausnahmen von der Kostenfreiheit von Auskunftsrechten der betroffenen Person bestehen können, etwa bei der Anfrage von Kopien, geregelt in Art. 15 Absatz 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/670).

Zu Ziffer 7

Der neu angefügte Absatz 10 regelt in seinem Satz 1 die im Verhältnis zu dem EU-konformen bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Vermessungs- und Katastergesetzes nur subsidiär anzuwendenden allgemeinen Daten verarbeitenden Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, da im Anwendungsbereich des Vermessungs- und Katastergesetzes diese besonderen datenverarbeitenden Regelungen vorrangig anwendbar sind. Nur ergänzend kommt gegebenenfalls das allgemeine Bremische Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung sowie die unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung selbst zur Anwendung.

Zu Ziffer 8:

Ziffer 8 enthält eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Senators im Lande Bremen, da sich der derzeitige Ressortzuschnitt des „Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ ändern kann und das Gesetz dann erneut redaktionell angepasst werden müsste.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Der Artikel enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.